

Hochverehrtester Herr Archivar!

So mancherlei Arbeiten über die Geschichte des Reichs Reichs
 sind erschienen, wie Ihnen bekannt ist, aber wohl jedoch die
 Grundlagen der eigentlichen Geschichte, die Privilegien und
 Rechte des Reichs in außerordentlichem Maaße gesammelt vor-
 liegen. Gleichwohl würde mit einer Publikation dieses Art
 ein doppelter Zweck erreicht, — nicht bloß würde der allgemeine
 Nutzen der Reichsgeschichte in ihrer geschichtlichen Entwickelung,
 dem in selbstständigen Nutzen vorwalten, auf die politische
 Bedeutung einer solchen Sammlung für unser Reich nicht
 nicht zu unterschätzen. Alle deutschen Reichs, die eine bedeutende
 in der Geschichte finden sich, befinden in den letzten Decennien
 ihrer unvollständigen Aufzeichnung, Frankfurt a. Main, Lübeck
 Hamburg, Bremen, Köln u. u. Sammlungen von dem
 größten Werthe für die Reichsgeschichte, von unermesslicher
 Bedeutung für die Länge, der durch die Abdrucke dieser
 Reichs zu sehr Grund findet.

Ihre Reichs Geschichte eines mancherlei geschichtlichen Darstellungen,
 welche nach der Geschichte des Reichs Reichs und der Reichs

abgeschriebenen Originals besawden, und in demselben
Gründtungs für ein eigentlichs Statut und Verfassung,
gegründet besteht nicht.

Sind solche zu stellen wollen wir und vorerst
Ihre Ansicht erörtern.

Meine Ansicht geht nicht dahin ein vollkommenes
Einvernehmen in Angriff zu nehmen, welches einen eigentlichs
Stoff in einem vollkommen unabhängigen Kreis zu gebühren
sollt. Was sich in die Richtung vorzugehen fähig, dem
Stimm und Ansicht und vollkommen überein, das ist
ein eigentlichs geordnetes Sammlung des eigentlichs
Statut. An der Hand dieses muss als best. gesamt
einigenmaßen Statut in einem ist wenn die Statut der
Statut und der bürgerlichen Statut, den eigentlichs
Anfang communitars Selbstregierung und ihren Statut
kann sein. Was werden gut sein, wenn wir in
einer Leitung in Bezug auf die Statut
dieser Statut, statuten und so auf dem, was
in Statut Statut vorzugehen ist einig sein
sein sollt, ein Communitars zu den Statut
Statut in die Hand geben.

Sie glaubt nicht besonders vorzugehen zu sollen,

und besondern Theilts bei den betreffenden Hauptstellen
Hauptstellen wach, so werden Sie mich wohl gütigst davon
Mithilfe. Im übrigen überlasse ich mich ganz Ihrer
gütigen Güte und gütlichen Befehle, wie ich
von den Herren und trefflichen Professoren in jeder
Zeit überführt bei einer Publication dieser Art
ganz den Vortheil geben möchte, wie es Ihre eigenen
Befehle im Gebiete der höchsten Quellen zuließe.
Mir selbst kommt es vor allem auf die Sache an, daß ein
Lehrer dieser Art geschaffen werden und daß die Götter
schaffung nicht dieser von der Wissenschaft längst ge-
wöhnlichen Dienst wirklich einmal leidet.

Mit dem Ausdruck meiner verehrten Hochachtung

Ihre

Wien den 27. Februar 1845.

Freundlichst hochachtungsvoll
Dr. Ottomar Lorenz
Professor der Lawen

